

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lengede

– Abwasserabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAG-AbwAG) in der Form der Neubekanntmachung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der Fassung der 3. Änderung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lengede betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25 September 2014 (Datum einsetzen)

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),

d) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeiträge

§ 2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I.

- Schmutzwasserbeitrag –

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

a) zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

b) wenn es über die sich nach Nr. 2 und 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die vorstehend ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Fläche, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.

6. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die vorstehend ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Fläche, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend.

7. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken:

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,

3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,

6. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der für die nähere Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziff. 1 - 3

7. soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen.

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

8. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,

10. bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt), eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Ziff. 7

11. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder §35 Abs.6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

- Niederschlagswasserbeitrag -

1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gelten die Regelungen in I Abs. 2 mit nachstehender Maßgabe entsprechend. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, für die

durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze, sowie Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht.

3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. sowie kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2 GRZ
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4 GRZ
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8 GRZ
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0 GRZ
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken, Schwimmbädern, Dauerkleingärten 0,2 GRZ
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2. in Verb. m. I. Abs. 2. 1,0. GRZ
6. Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

(4) Ist die vorhandene bebaute und befestigte Fläche größer als die nach Abs. 3 berechnete Fläche, ist die tatsächlich vorhandene bebaute und befestigte Fläche maßgeblich.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt bei der
1. öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser 5,10 €/m³
 2. öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser 3,30 €/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Fall von Abs. 1 S. 3 2.-Halbsatz auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Zur Berechnung der Erstattungskosten wird fingiert, dass der Hauptkanal in der Straßenmitte verläuft.

(2) Die §§ 6, 8 und 10 geltend entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

§ 13

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen, gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen) trägt die Gemeinde.

§ 14

Gebührenmaßstab

I.

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Benutzungs- und Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.

- (4) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateurunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle 6 Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Gemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 € erhoben. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Erhebungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch ein den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateurunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde nachzuweisen. Der Absetzzähler ist alle 6 Jahre neu zu eichen. Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

II.

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung innerhalb eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen im Sinne von Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung vorhandenen Monats wirksam. Maßgeblich sind die am 01.12. des des Erhebungszeitraumes vorangegangenen Jahres bestehenden Verhältnisse. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, sind für den ersten Erhebungszeitraum davon abweichend die Verhältnisse maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht bestehen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Gemeinde den Umfang der bebauten und befestigten Fläche im Sinne von Abs. 1 schätzen.

- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die hieran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 20 v. H. reduziert.
- (4) Sind an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossene Flächen mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (Pflaster, Platten, Verbundsteine, Ökodraisisysteme und Rasengittersteine) versehen, wird die entsprechende Fläche wie um 50 % reduziert:
- (5) Wird das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser einer Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) zugeführt, wird in Abhängigkeit von dem Rauminhalt der Niederschlagswassersammelanlage ein Flächenabschlag auf die nach II. Abs. 1 berücksichtigten Dachfläche vorgenommen, wenn das in der Niederschlagswassersammelanlage gesammelte Niederschlagswasser ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder zur Gartenbewässerung dient. Bei einer Niederschlagswassersammelanlage von mindestens 2 m³ Rauminhalt wird die angeschlossene Fläche um 10 % bei Nutzung als Gartenentwässerung und 50 % bei Nutzung als Brauchwasser reduziert.
- (6) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühren betragen:
- a. Grundgebühr 48,00 €/Jahr
 - b. Benutzungsgebühr 1,81 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,18 €/m².

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr entsteht, wenn eine Grundstücksflächen bebaut oder in anderer Art und Weise versiegelt ist und Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie erlischt, wenn diese Merkmale nicht mehr zutreffen.

§ 18

Erhebungszeitraum/Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt, sofern die Ableseperiode vom Kalenderjahr abweicht, die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschild für die Schmutzwassergebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebührenschild für die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Abwassermenge schätzen.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung des Folgejahres fällig. Erstattungsbeiträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Satz 2) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat mit $\frac{1}{12}$ berechnet.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 20 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,

2. § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,

3. § 21 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Lengede vom 18. Dezember 2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16. September 2004 außer Kraft.

Lengede, den 16.12.2014

gez.
Baas
Bürgermeister